

1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1 Für alle von uns erteilten Aufträge und Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Andere oder abweichende Geschäftsbedingungen von Lieferanten und Verkäufern sind für uns nur dann verbindlich, wenn ihre Wirksamkeit von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Allen von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäfts- oder Vertragsbedingungen, die uns im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen oder Bestellungen übermittelt oder vorgelegt werden, wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Für uns verbindlich sind ausschließlich schriftliche Bestellungen. Mündliche Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden sind unwirksam, soweit sie nicht durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter unseres Hauses erfolgen.

2. Auftragsbestätigung:

- 2.1 Alle Bestellungen sind unter Angabe unserer Bestellnummer mit Preis, Menge und Lieferzeit unverzüglich und schriftlich vom Lieferanten zu bestätigen. Ohne schriftliche Bestätigung wird keine Verpflichtung unseres Hauses begründet.
- 2.2 Nachträgliche Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Andernfalls sind Preiserhöhungen des Lieferanten für uns nicht verbindlich.
- 2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern unseres Hauses wie Schreib- und Rechenfehlern behalten wir uns Berichtigung vor.

3. Lieferzeit:

- 3.1 Alle Liefertermine gelten vom Bestelltage an, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Erbringt der Lieferant eine fällige Lieferung nicht frist- oder vertragsgemäß, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung (§ 280 BGB) oder statt der Lieferung Schadenersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 Abs. 1 BGB)
- 3.3 Voraussehbare Überschreitungen der vereinbarten Lieferzeit sind uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Angabe der Gründe und der Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Vereinbarte Lieferfristen werden durch derartige Mitteilungen nicht verlängert.

4. Versand:

- 4.1 Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Bestimmungsort.
- 4.2 Wir sind berechtigt, den Lieferort, die Versandart, den Versandweg sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.
- 4.3 Für richtige Deklaration der Warengattung in den Versandpapieren zur Erlangung der günstigsten Tarifsätze ist der Lieferant allein verantwortlich.
- 4.4 Allen Lieferungen ist ein Lieferschein unter genauer Angabe des Gegenstands der Lieferung und der Bestellnummer beizufügen. Nicht vereinbarte Mehrlieferungen sind nicht vergütungspflichtig. Teillieferungen können von uns zurückgewiesen werden (§ 266 BGB).

5. Rechnungsstellung:

- 5.1 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat gesondert und in 2-facher Ausfertigung zu erfolgen.
- 5.2 Bei verzögerter Lieferung verlängern sich vereinbarte Zahlungsfristen entsprechend.

6. Verpackung:

- 6.1 Der Lieferant hat Transport- und Umverpackungen auf seine Kosten mitzunehmen und zu entsorgen, soweit anderweitige Vereinbarungen nicht getroffen sind. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, die Verpackung frachtfrei gegen Vergütung des berechneten Wertes der Verpackung zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.
- 6.2 Palettenware:
 - 6.2.1 Palettenarten:

Zu verwenden sind Europaletten nach DIN 15 146 mit den Grundmaßen
L x B = 1.200 mm x 800 mm oder Industriepaletten nach DIN mit den Grundmaßen
L x B = 1.200 mm x 1.200 mm. Einwegpaletten sind nur nach Rücksprache und Einverständnis mit Abteilung Einkauf/ Logistik zugelassen.
 - 6.2.2 Palettenabmessungen:

Ware auf den unter 6.2.1 genannten Palettenarten darf allseitig maximal 30 mm überstehen. Palettenhöhen (Palette inkl. Ware) sind wie folgt zulässig

Höhe 1 =	700 mm
Höhe 2 =	1.200 mm
Höhe 3 =	1.800 mm

Die Maximalhöhe von 1.800 mm darf nicht überschritten werden.
- 6.2.1 Palettengewichte:

Das maximal zulässige Gewicht je Palette beträgt 1.000 kg.
- 6.2.3 Qualität:

Die Ware muss gegen Kippen, Verrutschen und Herunterfallen etc. gesichert sein. Die Qualität der Paletten muss einwandfrei und für Transport und Lagerung in automatisierten Systemen geeignet sein.
- 6.3 Kleinteile:

Wir sind berechtigt, bei Bestellung von Kleinteilen Verwendung der bei uns üblichen Normbehälter zu verlangen. Abmessungen der Normbehälter werden von uns jeweils mitgeteilt. Bei Einsatz von Normbehältern wird unsere Abteilung Einkauf/Logistik weitere Einzelheiten wie Verwaltung der Leerbehälter/ Standardfüllmenge/ Standardbehälter je Artikel/ Begleitpapiere gesondert bestimmen (§ 315 BGB).

7. Anlieferung:

- 7.1 Angelieferte Ware wird von uns binnen 10 Tagen nach Übergabe durch Stichproben überprüft. Hierbei festgestellte Mängel können innerhalb von 10 Tagen von uns gerügt werden.
- 7.2 Zur Annahme fehlerhafter, unvollständiger oder von der Bestellung abweichender Lieferungen sind wir nicht verpflichtet,
- 7.3 Wir sind ferner zur Annahme eingehender Lieferungen nicht verpflichtet, wenn wir durch von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Streik, staatliche Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Naturkatastrophen, Aussperrung oder Brand an der Übernahme/ Lagerung/ Überprüfung der Ware gehindert werden.

8. Sachmängel:

- 8.1 Der Lieferant haftet für das Nichtvorliegen von Sachmängeln i. S. von § 434 BGB.
- 8.2 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir berechtigt nach unserer Wahl Nacherfüllung (§ 439 BGB) und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Minderung (§§ 441, 323 BGB), Schadensersatz (§§ 440, 280, 281, 283, 311 a. BGB) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 284 BGB) geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten (§§ 440, 343, 326 Abs. 5 BGB). Bei Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches durch uns hat der Lieferant die Ware unverzüglich frachtfrei und kostenlos durch mangelfreie Ware zu ersetzen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Hat der Lieferant eine fällige Leistung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht erbracht, sind wir berechtigt, außer den Ansprüchen auf Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 8.3 Mängelansprüche aus allen Lieferungen und Ersatzlieferungen des Lieferanten verjähren gem. § 438 BGB in zwei Jahren beginnend mit der Auslieferung der jeweiligen Sache.
- 8.4 Sofern wir von eigenen Abnehmern aufgrund von Sachmängeln der vom Lieferanten stammenden Sachen in Regress genommen werden, findet § 478 BGB entsprechende Anwendung, auch wenn unser Abnehmer nicht Letztverbraucher ist.
- 8.5 Soweit wir von Dritten aus Produkt- oder Produzentenhaftung wegen fehlerhafter Beschaffenheit der vom Lieferanten stammenden Waren in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant von der hieraus resultierenden Haftung gegenüber allen anspruchsberechtigten Dritten aus Sach-, Personen- und Vermögensschäden freizustellen.
- 8.6 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Materialien und Produkte keine Substanzen enthalten, welche nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Forschung zur Überschreitung der Referenzwerte des Bundesgesundheitsamts, der WHO oder sonstiger für Schadstoffkonzentrationen geltender Richtlinien oder Verordnungen führen oder gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf diejenigen Personen haben, welche bei ordnungsgemäßer Verarbeitung und Verwendung mit diesen Materialien in Berührung kommen. Im übrigen haben alle an uns gelieferten Waren den einschlägigen DIN- und VDE-Richtlinien zu entsprechen.

9. Gewerbliche Schutzrechte:

Der Lieferant haftet dafür, dass die bestimmungsgemäße Verwendung und Weiterveräußerung der an uns gelieferten Waren und Materialien ohne Verletzung inländischer oder ausländischer Patente oder sonstiger Schutzrechte zulässig ist. Der Lieferant stellt uns insoweit gegenüber allen Dritten für Ansprüche aus der Haftung für die Verletzung etwaiger Patent- oder Schutzrechte frei.

10. Fertigungsmittel:

- 10.1 Alle von uns dem Lieferanten zur Vorbereitung und Ausführung des Auftrags überlassene bzw. für uns hergestellte Fertigungsmittel wie Material/ Werkzeuge/ Musterstücke/ Technische Zeichnungen/Dateien/ Modelle/ Gesenke/ Lehren/ Vorlagen/ Beschreibungen und alle etwaigen sonstigen Bestellunterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die unter Ziff. 1 bezeichneten Unterlagen, Muster u. a. vertraulich zu behandeln und diese ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich zu machen, noch die vermittels dieser Muster/ Unterlagen u. a. hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung Dritten anzubieten oder zu liefern oder sonst gewerblich zu verwerten. § 947 BGB bleibt unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt:

Mit Auslieferung der von uns bestellten Waren erwerben wir uneingeschränktes Eigentum. Damit in Widerspruch stehende Eigentumsvorbehalte zu Gunsten des Lieferanten oder zu Gunsten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Zahlung:

- 12.1 Bei Rechnungseingang bis zum 15. eines Monats:
Zahlung bis zum 30. des Monats mit Skontoabzug 3%
Zahlung bis zum 30. des Folgemonats ohne Abzug
Bei Rechnungseingang bis zum Ende eines Monats:
Zahlung bis zum 15. des Folgemonats mit Skontoabzug 3%
Zahlung bis zum 15. in 2 Monaten ohne Abzug
- 12.2 Alle Zahlungen durch uns erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Lieferungen. Gutschriften oder Belastungen, die sich bei Rechnungsprüfung ergeben, werden bei der nächstfolgenden Zahlung mit besonderer Kennzeichnung verrechnet. Soweit eine Verrechnung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, erfolgt Zahlungsausgleich.
- 12.3 Sonderwünsche bezüglich einer bestimmten Zahlungsart sind für uns unverbindlich.

13. Erfüllungsort :

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist ausschließlich Reutlingen, soweit der Lieferant Kaufmann gem. den §§ 1 ff. HGB ist.

14. Anwendbares Recht:

Auf alle Rechtsbeziehungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten findet Deutsches Recht Anwendung, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

15. Schlussbestimmungen:

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen, gleichgültig aus welchem Grunde nichtig sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 15.2 Die vorstehenden Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch bei allen weiteren und zukünftigen Bestellungen und Lieferungen unter den Vertragsparteien, ohne dass es gesonderter Vereinbarung bedarf.
- 15.3 Soweit keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird für alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.
- 15.4 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
-